

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

23. Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2006**TOP 3**Vorlage Nr. 650 Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 1

Normsetzung zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des Wasserwerkes "Hardtwald"

| Beratungsfolge | Sitzung am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|----------------|------------|-----|-------------------------------------|--------------------------|----------|
| Gemeinderat | 09.05.2006 | 3 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer „Rechtsverordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des von den Stadtwerken Karlsruhe GmbH auf Gemarkung Karlsruhe betriebenen Wasserwerkes Hardtwald“ zustimmend zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

| Gesamtaufwand der Maßnahme | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |
|----------------------------|-----------------------------|---|---|
| | | | |

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt am siehe Textteil Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit Stadtwerken Karlsruhe GmbH

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig !

I.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 18.02.1974 die Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des von der Stadt Karlsruhe betriebenen Wasserwerkes „Hardtwald“ erlassen. Die räumliche Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes, seine Aufgliederung in verschiedene Schutzzonen und der Katalog der im Schutzgebiet zu befolgenden Ge- und Verbote unterliegen jedoch im Hinblick auf veränderte städtebauliche Rahmenbedingungen und/oder wasserwirtschaftliche Erfordernisse einem ständigen Wandel. Deswegen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe den Stadtwerken Karlsruhe als Wasserversorgungsunternehmen im Jahre 1998 auferlegt, in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) – die Schutzgebietsverordnung aus dem Jahre 1974 zu überarbeiten und bei der zuständigen Wasserbehörde den Erlass einer die bisherige ersetzenden Verordnung zu beantragen.

Auf der Grundlage hydrogeologischer Modellrechnungen unter maßgeblicher Mitwirkung des LGRB soll nunmehr insbesondere die Ostgrenze des Wasserschutzgebietes, die bisher entlang der BAB 5 verlief, bis zum Fuße der Vorbergzone ausgedehnt werden, um die Grundwasserressourcen im Einzugsbereich des Wasserwerkes „Hardtwald“ großräumiger und damit auch nachhaltiger schützen zu können. Eine Übersichtskarte mit den eingetragenen Grenzen der ursprünglichen und der neuen Schutzzonen I bis III B ist als **Anlage 1** beigefügt. Auch die im Geltungsbereich der neuen Rechtsverordnung verbotenen bzw. – soweit nicht verboten – zulässigen Handlungen und Nutzungen sind in den §§ 5 bis 8 des als **Anlage 2** beigefügten Verordnungsentwurfs grundlegend überarbeitet worden.

Mit Schreiben vom 20.05.2005 hat die Stadtwerke Karlsruhe GmbH unter Vorlage des Verordnungsentwurfs die Einleitung und Durchführung der Normsetzungsverfahrens beantragt. Weil der Geltungsbereich der Rechtsverordnung sich über die Gemarkungsgrenze der Stadt Karlsruhe hinaus erstreckt, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Wasserbehörde am 29.06.2004 gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg –WG- die Stadt Karlsruhe als zuständige Behörde zur Durchführung des Verfahrens und zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Hardtwald“ der Wasserversorgung der Stadt Karlsruhe bestimmt.

Die Untere Wasserbehörde beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadtverwaltung hat folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Verordnungsentwurf angehört:

- Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,
- Handwerkskammer Karlsruhe,
- Industrie- und Handwerkskammer Karlsruhe,
- Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt –,
- Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz –,
- Landratsamt Karlsruhe – Forstamt -,

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
- Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau –,
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Flurneuordnung –,
- Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen,
- Stadt Stutensee.

Keiner dieser Verfahrensbeteiligten hat gegen den Verordnungsentwurf Einwendungen erhoben.

Gemäß § 110 Abs. 3 WG wurde das Vorhaben daraufhin

- im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe vom 13.01.2006;
- im Amtsblatt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen vom 13.01.2006 und
- im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Stutensee vom 12.01.2006

veröffentlicht und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörenden Karten in der Zeit vom 23.01.2006 bis 23.02.2006 im Rathaus der Stadt Stutensee, im Rathaus der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, im Landratsamt Karlsruhe, beim Stadtamt Durlach, bei den Ortsverwaltungen Grötzingen und Neureut sowie im Rathaus am Marktplatz zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich ausgelegt.

Die Bürgerkommission Hagsfeld, der Bürgerverein Rintheim e.V., der Bürgerverein Waldstadt e.V. und der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. wurden jeweils schriftlich auf die Auslegung hingewiesen.

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung des Verordnungsentwurfs haben die Firma Bosch GmbH und die Firma Bahr, Grundstücksgesellschaft, Bedenken und Anregungen vorgetragen, weil sie von der neuen Verordnung betriebliche Nachteile befürchten. Über die Berechtigung dieser Bedenken zu entscheiden, ist – anders als beispielsweise in Verfahren nach dem BauGB – Sache der unteren Wasserbehörde. Sie hat beiden Firmen daher auch bereits mitgeteilt, dass sie die vorgebrachten Befürchtungen für unbegründet hält.

II.

Mit dieser Vorlage soll dem Gemeinderat als dem hierfür zuständigen Organ der Stadt Karlsruhe Gelegenheit gegeben werden, darüber zu entscheiden, ob die Stadt als hiervon mitbetroffene Gebietskörperschaft Veranlassung hat, gegen den Verordnungsentwurf Bedenken anzumelden. Das wäre der Fall, wenn von der neuen Rechtsverordnung eine Beschränkung des stadtentwicklungspolitischen Handlungsspielraums der Stadt insbesondere auf dem Gebiete der Bauleitplanung zu befürchten wäre. Nach Auffassung der Stadtverwaltung,

die zur Prüfung dieser Frage auch die Ortschaftsräte der Stadtteile Grötzingen (15.06.2005), Neureut (26.07.2005) und Durlach (06.07.2005) angehört hat, ist das jedoch nur in geringem, insoweit aber auch unvermeidlichem Maße der Fall:

Wasserschutzgebiete der Zonen I (Fassungsbereich) und II dienen dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Die fachtechnisch abgegrenzten und fachrechtlich ausgewiesenen Schutzzonen I und II beinhalten zwar strikte Ausschlusskriterien für andere Nutzungen; wegen der Lage der beiden Schutzzonen im Waldverband sind diese Nutzungsbeschränkungen für eine bauplanerische Flächennutzung aber ohnehin bedeutungslos.

In der weiteren Schutzzone III richtet sich die Zulässigkeit der Ausweisung von Baugebieten sowie der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und Straßen nach § 7 des Verordnungsentwurfs. Hiernach sind derartige Nutzungen grundsätzlich zulässig, solange sie nicht mit einer konkreten Gefährdung des Grundwassers einhergehen. Hieraus können sich durchaus Restriktionen für die Zulassung von Anlagen und Einrichtungen sowohl in Planverfahren als auch in Genehmigungsverfahren ergeben, weil die Verordnung eine über die allgemeinen städtebaulichen Grundsätze hinausgehende Rücksichtnahme auf die Belange des Grundwasserschutzes gebietet bzw. gebieten wird. Diese Rücksichtnahme bezieht sich gemäß § 7 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs auch nicht nur auf die Grundwasserqualität, sondern auch auf die Grundwasserneubildung, so dass im Geltungsbereich der Verordnung der Oberflächenversiegelung in besonderem Maße entgegenzuwirken sein wird. Diese unbestreitbaren Einschränkungen sind aber im Interesse der Trinkwasserversorgung hinzunehmen und überdies nicht von solchem Gewicht, dass sie einer weiteren Stadtentwicklung und einer entsprechenden Infrastruktur im künftigen Geltungsbereich der Verordnung grundsätzlich im Wege stehen müssten. Dies belegt auch die Tatsache, dass im bisherigen Bereich der Schutzzone III, also in Hagsfeld und Rintheim, die städtebauliche Entwicklung ja keineswegs zum Stillstand verurteilt gewesen ist.

Besonderer Hervorhebung bedarf noch, dass Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs Bestandsschutz genießen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer „Rechtsverordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des von der Stadtwerken Karlsruhe GmbH auf Gemarkung Karlsruhe betriebenen Wasserwerkes Hardtwald“ zustimmend zur Kenntnis.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
27. April 2006